



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Christian Klingen, Markus Bayerbach AfD**  
vom 07.11.2019

### **Einreise des in den Libanon abgeschobenen Clanchefs Ibrahim Miri nach Bayern/Nürnberg trotz gerichtlichem Einreiseverbot**

Ibrahim Miri ist der Chef des „Miri-Clans“. Gemäß einer Onlineenzyklopädie ist der Clan eng mit der organisierten Kriminalität verwoben und weist mafiöse Strukturen auf. Familienmitglieder betreiben Schutzgelderpressungen, Drogen- und illegalen Medikamentenhandel, Waffenhandel oder sind im Rotlichtmilieu aktiv. Nach Polizeierkenntnissen sind nur wenige Clanmitglieder gut integriert. In Bremen werden etwa 30 Familien mit 2.600 Angehörigen dem Clan zugeordnet. Gemäß Presseinformationen erfolgte die Rückkehr des abgeschobenen und mit einer Einreisesperre nach § 11 Aufenthaltsgesetz ausgestatteten Ibrahim Miri über Nürnberg, weswegen davon auszugehen ist, dass er über eine bayerische Grenze unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist ist. Dies bedeutet, dass Ibrahim Miri z. B. an der von der Staatsregierung aufgestellten „Grenzpolizei“ vorbei eingereist ist. Infolge beantragte er „subsidiären Schutz“ in der Bundesrepublik Deutschland. Mit anderen Worten: Ibrahim Miri beruft sich für seine „Rückkehr“ auf die EU-Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, der sich die Bundesregierung 2013 unterworfen hat.

Derr Fall lohnt einen Blick auf die hierbei relevanten Rechtsgrundlagen und ihre Entstehungsgeschichte: Praktisch bedeutet dies nämlich, dass wenn die Staatsregierung 2013 z. B. über den Bundesrat ihre Möglichkeit einer Nichtanwendung dieser Richtlinie (vgl. Erwägungsgründe (50), (51)) erfolgreich genutzt hätte, Herr Ibrahim Miri diese Möglichkeit niemals gehabt hätte.

Das deutsche Asylrecht eröffnet nämlich in Art. 16a Grundgesetz (GG) lediglich „politisch Verfolgten“ einen Schutz in Deutschland. Das aber auch nur dann, wenn sie zuvor in keinem sicheren Drittstaat waren, was bei Ibrahim Miri wohl kaum zutrifft. Im Vergleich hierzu eröffnet die Richtlinie 2011/95/EU in ihrem Art. 15 einem viel größeren Personenkreis – zu dem auch nicht politisch verfolgte Personen gehören – die Möglichkeit, „subsidiären Schutz“ zu beantragen. Ausgeschlossen hiervon ist auch niemand, der aus einem sicheren Drittstaat kommt, sondern nur, wer folgende Kriterien erfüllt, egal ob er Täter oder Opfer ist, ob er politisch verfolgt ist oder nicht:

Artikel 17 – Ausschluss

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er
- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
  - b) eine schwere Straftat begangen hat;
  - c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
  - d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

Egal ist in diesem Fall auch, durch wie viele sichere Staaten der „Schutzsuchende“ vorher gereist ist. Folglich hätte Herr Ibrahim Miri nach seiner Reise durch viele sichere

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Staaten niemals Asyl nach Art. 16a GG erhalten, er kann jedoch „subsidiären Schutz“ erhalten, und genau den hat er auch beantragt.

Außerdem gilt: Während Art. 17 der EU-Richtlinie mit der Öffnungsklausel „(3) Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat ein oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen“ den Mitgliedstaaten eine Möglichkeit bietet, Straftäter von diesem „subsidiären Schutz“ auszunehmen, wurde von dieser Möglichkeit von den Regierungen seit 2013 bis heute offenbar kein Gebrauch gemacht. So findet sich im Asylgesetz (AsylG), in das der Art. 15 und Teile des Art. 17 der Richtlinie übertragen wurden, nur an drei Stellen überhaupt der Begriff „Straftat“ und keine dieser Stellen betrifft die in Art. 17 Abs. 3 bezeichneten im Ausland verurteilten Straftäter.

Wie soll man diesen Umstand, dass die Bundesregierung/Staatsregierung diese Option offenbar nicht ausgefüllt hat, anders lesen, als dass die 2013 regierende CDU-FDP-Koalition und die Staatsregierung in Bayern auch ausländische Straftäter ansprechen wollten, „subsidiären Schutz“ in Deutschland zu beantragen? Die Staatsregierung verhindert damit nicht nur die Wiedereinreise im Inland verurteilter Straftäter, sondern beide locken damit auch noch ausländische Straftäter an, über Bayern nach Deutschland zu kommen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 in deutsches Recht
  - 1.1 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung z. B. über den Bundesrat bisher nicht darauf hingewirkt, dass Deutschland nicht verpflichtet wird, die Richtlinie 2011/95/EU umzusetzen (bitte die Gründe für diese aus den Erwägungsgründen (50), (51) für das Vereinigte Königreich und Irland sowie Dänemark hervorgehende Ungleichbehandlung im Vergleich zu Deutschland ausführen)?
  - 1.2 Welche Position hat die Staatsregierung 2013 in der Frage vertreten, Deutschland vergleichbar zum Vereinigten Königreich und Irland sowie Dänemark von der Anwendung der Richtlinie 2011/95/EU auszunehmen (bitte Position begründen)?
2. Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU
  - 2.1 Welche der in Art. 17 Abs. 3 aufgeführten Tatbestandsmerkmale fanden Eingang in deutsches Recht (bitte für jedes dieser Tatbestandsmerkmale einzeln auflisten, in welchem Paragraphen dieses Merkmal in deutschem Recht verwirklicht ist)?
  - 2.2 Welche Position hat die Staatsregierung 2013 zu Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU vertreten (bitte für jedes der in Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie aufgeführten Tatbestandsmerkmale begründen, ob die Staatsregierung die Übernahme dieses Tatbestandsmerkmals in deutsches Recht 2013 unterstützte oder nicht)?
  - 2.3 Welche Initiativen hat die Staatsregierung ergriffen, um die in 2.1 abgefragten und nicht in deutsches Recht umgesetzten Tatbestandsmerkmale doch noch im deutschen Recht bzw. bayerischen Recht abzubilden (bitte alle Initiativen, darunter z. B. Bundesratsinitiativen, bayerische Anwendungsvorschriften o. Ä. lückenlos aufschlüsseln)?
3. Rolle des damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer
  - 3.1 Welche Positionen hat der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer zur den in den Fragen 1.1 bis 2.3 aufgeworfenen Fragen eingenommen (bitte die Mitglieder der Staatsregierung und deren Positionen chronologisch vollumfänglich aufschlüsseln, die eine hierzu abweichende Position vertreten haben)?
  - 3.2 Welche Initiativen gingen vom damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer zu den in 1.1 bis 3.1 abgefragten Punkten aus (bitte insbesondere alle der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten unterliegenden Initiativen, Vorgaben, Handlungen etc. in diesen Fragen lückenlos aufschlüsseln)?

4. Rechtsgrundlage für Einreisen
  - 4.1 Auf welcher Rechtsgrundlage kann einem Einreisewilligen die Einreise nach Bayern versagt werden, wenn dieser vor dem Grenzübertritt einem gemeinsamen Posten, bestehend aus einem bayerischen und bundesdeutschen Beamten, äußert: „Ich habe in meinem Herkunftsland Menschen ermordet, darf ich dennoch nach Deutschland einreisen, um dort ‚subsidiären Schutz‘ zu beantragen“?
  - 4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage kann einem Einreisewilligen die Einreise nach Bayern versagt werden, wenn dieser vor dem Grenzübertritt einem gemeinsamen Posten, bestehend aus einem bayerischen und bundesdeutschen Beamten, äußert: „Ich habe in meinem Herkunftsland systematisch Juden verfolgt, gedemütigt und aus religiösen Gründen benachteiligt, darf ich dennoch nach Deutschland einreisen, um dort ‚subsidiären Schutz‘ zu beantragen“?
  - 4.3 Auf welcher Rechtsgrundlage kann einem Einreisewilligen die Einreise nach Bayern versagt werden, wenn dieser vor dem Grenzübertritt einem gemeinsamen Posten, bestehend aus einem bayerischen und bundesdeutschen Beamten, äußert: „Ich habe in meinem Herkunftsland meine Ehefrauen regelmäßig verprügelt und sie anderweitig körperlich verletzt und sie auch in der Ehe regelmäßig vergewaltigt, da sie mein Eigentum sind, darf ich dennoch nach Deutschland einreisen, um dort ‚subsidiären Schutz‘ zu beantragen“?
5. Einreiseverbot
  - 5.1 In welchen Datenbanken werden die von bayerischen Gerichten ausgesprochenen Einreise- und Aufenthaltsverbote, z. B. nach § 11 AufenthG, hinterlegt (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?
  - 5.2 Wie viele Einreisesperren z. B. nach § 11 AufenthG haben bayerische Gerichte in den letzten fünf Jahren ausgesprochen (bitte jahresweise und nach OLG-Bezirken aufschlüsseln)?
  - 5.3 Auf welchen Wegen erfahren bayerische Beamte von einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach z. B. § 11 AufenthG, wenn diese von Gerichten außerhalb Bayerns ausgesprochen wurden?
6. Bayerische Grenzpolizei
  - 6.1 An welcher Stelle hat nach gegenwärtigen Kenntnissen Ibrahim Miri die Grenze zu Bayern überschritten, um nach Nürnberg zu gelangen?
  - 6.2 Welche Möglichkeiten hat die „Bayerische Grenzpolizei“, um Personen, gegen welche eine Einreisesperre vorliegt, zu identifizieren, wenn diese über eine bayerische Grenze einreisen (bitte hierbei Gründe ausführen, aufgrund derer jede der folgenden Maßnahmen: Grenzposten, Schleierfahndung, automatische Nummernschilderkennung etc. keinen hinreichenden Grund gegen die Wiedereinreise geliefert haben)?
  - 6.3 Aus welchen Gründen war es der eigens von der Staatsregierung für derartige Zwecke eingesetzten „Bayerischen Grenzpolizei“ nicht möglich, die Einreise von Ibrahim Miri zu verhindern?
7. Initiative zu Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011
  - 7.1 Wann plant die Staatsregierung eine Initiative im Bundesrat, um die in Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 eröffneten Möglichkeiten, ausländischen Straftätern den Zutritt nach Deutschland zu versperren, festzulegen?
  - 7.2 Auf welche im Ausland verfolgten Straftaten würde die Staatsregierung die in 7.1 abgefragten Möglichkeiten einschränken wollen?
  - 7.3 Im Fall, dass keine Initiative nach 7.1/7.2 geplant ist, wird um detaillierte Ausführung des Grunds gebeten, aufgrund dessen die Staatsregierung bereit ist, verurteilten Straftätern die Einreise nach Bayern/Deutschland zu erlauben?
8. Initiative zu Einreisesperren
  - 8.1 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung bisher keine Initiative gestartet, Personen, welchen z. B. auf Basis von § 11 AufenthG die Einreise nach Deutschland untersagt ist, die Einreise effektiv unmöglich zu machen?
  - 8.2 Auf welchen Wegen will die Staatsregierung in Zukunft die Einhaltung einer Einreisesperre auf Basis des z. B. § 11 AufenthG sicherstellen?
  - 8.3 Mit welchen Ressourcen rechnet die Staatsregierung, um den mit 7 und 8 verbundenen (neuen) Aufgaben effektiv nachkommen zu können?

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 20.12.2019

1. **Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 in deutsches Recht**
- 1.1 **Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung z. B. über den Bundesrat bisher nicht darauf hingewirkt, dass Deutschland nicht verpflichtet wird, die Richtlinie 2011/95/EU umzusetzen (bitte die Gründe für diese aus den Erwägungsgründen (50), (51) für das Vereinigte Königreich und Irland sowie Dänemark hervorgehende Ungleichbehandlung im Vergleich zu Deutschland ausführen)?**

Die Erwägungsgründe (50) und (51) der Richtlinie 2011/95/EU gehen auf die Protokolle Nr. 21 und 22 über die Positionen des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vom 02.10.1997 in der Fassung des Vertrages von Lissabon vom 13.12.2007 zurück. Für Deutschland besteht kein solches Protokoll.

- 1.2 **Welche Position hat die Staatsregierung 2013 in der Frage vertreten, Deutschland vergleichbar zum Vereinigten Königreich und Irland sowie Dänemark von der Anwendung der Richtlinie 2011/95/EU auszunehmen (bitte Position begründen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

2. **Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU**
- 2.1 **Welche der in Art. 17 Abs. 3 aufgeführten Tatbestandsmerkmale fanden Eingang in deutsches Recht (bitte für jedes dieser Tatbestandsmerkmale einzeln aufzuführen, in welchem Paragraphen dieses Merkmal in deutschem Recht verwirklicht ist)?**
- 2.2 **Welche Position hat die Staatsregierung 2013 zu Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU vertreten (bitte für jedes der in Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie aufgeführten Tatbestandsmerkmale begründen, ob die Staatsregierung die Übernahme dieses Tatbestandsmerkmals in deutsches Recht 2013 unterstützte oder nicht)?**
- 2.3 **Welche Initiativen hat die Staatsregierung ergriffen, um die in 2.1 abgefragten und nicht in deutsches Recht umgesetzten Tatbestandsmerkmale doch noch im deutschen Recht bzw. bayerischen Recht abzubilden (bitte alle Initiativen, darunter z. B. Bundesratsinitiativen, bayerische Anwendungsvorschriften o. Ä. lückenlos aufschlüsseln)?**

Der für die Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes zuständige Bundesgesetzgeber hat durch Gesetz vom 28.08.2013 für subsidiär Schutzberechtigte den Ausschlussgrund der Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats umgesetzt, mit dem in einer praxisgerechten und die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigenden Weise Fallkonstellationen des Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU gegebenenfalls mit abgedeckt sein und vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden können.

Über das Gesetz vom 28.08.2013 hinaus hat der Bundesgesetzgeber in Umsetzung der Richtlinie weitere wesentliche und nachhaltige Verschärfungen zum Ausschluss bzw. zur Aberkennung eines Schutzstatus vorgenommen, die sogar nicht nur den subsidiären Schutzstatus betreffen, sondern auch die Flüchtlingseigenschaft. Dies erfolgte durch das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingserkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11.03.2016 und das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreise-

pflicht vom 15.08.2019. Durch Letzteres wurde der Ausweisungsschutz für Straftäter mit Schutzstatus – sowohl Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge als auch subsidiär Schutzberechtigte – auf den Kern der europa- bzw. völkerrechtlichen Vorgaben zurückgeführt. Für subsidiär Schutzberechtigte wurde das unionsrechtlich niedrigere Schutzniveau herausgestellt.

Die Staatsregierung hat diese praxisgerechten Umsetzungen, die eine Aufenthaltsverfestigung von Straftätern in Deutschland verhindern sollen, unterstützt und begleitet.

### **3. Rolle des damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer**

- 3.1 Welche Positionen hat der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer zu den in den Fragen 1.1 bis 2.3 aufgeworfenen Fragen eingenommen (bitte die Mitglieder der Staatsregierung und deren Positionen chronologisch vollumfänglich aufschlüsseln, die eine hierzu abweichende Position vertreten haben)?**
- 3.2 Welche Initiativen gingen vom damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer zu den in 1.1 bis 3.1 abgefragten Punkten aus (bitte insbesondere alle der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten unterliegenden Initiativen, Vorgaben, Handlungen etc. in diesen Fragen lückenlos aufschlüsseln)?**

Hinsichtlich der Erwägungsgründe (50) und (51) der Richtlinie 2011/95/EU wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen. In Bezug auf Positionen und Initiativen im Sinne der Fragestellungen zu Art. 17 der Richtlinie 2011/95/EU wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

### **4. Rechtsgrundlage für Einreisen**

- 4.1 Auf welcher Rechtsgrundlage kann einem Einreisewilligen die Einreise nach Bayern versagt werden, wenn dieser vor dem Grenzübertritt einem gemeinsamen Posten, bestehend aus einem bayerischen und bundesdeutschen Beamten, äußert: „Ich habe in meinem Herkunftsland Menschen ermordet, darf ich dennoch nach Deutschland einreisen, um dort ‚subsidiären Schutz‘ zu beantragen“?**
- 4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage kann einem Einreisewilligen die Einreise nach Bayern versagt werden, wenn dieser vor dem Grenzübertritt einem gemeinsamen Posten, bestehend aus einem bayerischen und bundesdeutschen Beamten, äußert: „Ich habe in meinem Herkunftsland systematisch Juden verfolgt, gedemütigt und aus religiösen Gründen benachteiligt, darf ich dennoch nach Deutschland einreisen, um dort ‚subsidiären Schutz‘ zu beantragen“?**
- 4.3 Auf welcher Rechtsgrundlage kann einem Einreisewilligen die Einreise nach Bayern versagt werden, wenn dieser vor dem Grenzübertritt einem gemeinsamen Posten, bestehend aus einem bayerischen und bundesdeutschen Beamten, äußert: „Ich habe in meinem Herkunftsland meine Ehefrauen regelmäßig verprügelt und sie anderweitig körperlich verletzt und sie auch in der Ehe regelmäßig vergewaltigt, da sie mein Eigentum sind, darf ich dennoch nach Deutschland einreisen, um dort ‚subsidiären Schutz‘ zu beantragen“?**

Bei einem gemeinsamen Posten an der Grenze, bestehend aus bundesdeutschen und bayerischen Polizeibeamten, liegt die Zuständigkeit bezüglich der Einreise einer Person bei der Bundespolizei, da die Durchführung von Grenzkontrollen, wie in Frage 6.3 angeführt, grundsätzlich der Bundespolizei obliegt und somit im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verortet ist. Ob eine Person einreisen darf, richtet sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. des Asylgesetzes (AsylG), mithin § 15 AufenthG und § 18 Abs. 2 AsylG und damit Bundesrecht, und kann nicht losgelöst vom Einzelfall pauschal beantwortet werden. Umstände wie z. B. die Fragen, ob es sich überhaupt um ein Asylgesuch handelt, ob ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren nach der Dublin-III-Verordnung eingeleitet werden kann oder ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, spielen dabei eine Rolle.

**5. Einreiseverbot**

- 5.1 In welchen Datenbanken werden die von bayerischen Gerichten ausgesprochenen Einreise- und Aufenthaltsverbote, z. B. nach § 11 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), hinterlegt (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?**
- 5.2 Wie viele Einreisesperren z. B. nach § 11 AufenthG haben bayerische Gerichte in den letzten fünf Jahren ausgesprochen (bitte jahresweise und nach OLG-Bezirken aufschlüsseln)?**
- 5.3 Auf welchen Wegen erfahren bayerische Beamte von einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach z. B. § 11 AufenthG, wenn diese von Gerichten außerhalb Bayerns ausgesprochen wurden?**

Da Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG nicht von Gerichten ausgesprochen werden, sondern durch die dafür zuständigen Verwaltungsbehörden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erlassen werden, sind Ausführungen zur Fragestellung nicht möglich.

**6. Bayerische Grenzpolizei**

- 6.1 An welcher Stelle hat nach gegenwärtigen Kenntnissen Ibrahim Miri die Grenze zu Bayern überschritten, um nach Nürnberg zu gelangen?**

Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse darüber, auf welchem Weg Herr Ibrahim Miri nach Deutschland einreiste bzw. an welcher Stelle er die Grenze nach Deutschland überschritten hat.

- 6.2 Welche Möglichkeiten hat die „Bayerische Grenzpolizei“, um Personen, gegen welche eine Einreisesperre vorliegt, zu identifizieren, wenn diese über eine bayerische Grenze einreisen (bitte hierbei Gründe ausführen, aufgrund derer jede der folgenden Maßnahmen: Grenzposten, Schleierfahndung, automatische Nummernschilderkennung etc. keinen hinreichenden Grund gegen die Wiedereinreise geliefert haben)?**

Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und abgeschoben wurden, werden mit Vollzug der Abschiebung zeitnah im polizeilichen Fahndungsbestand durch die jeweils zuständigen Behörden ausgeschrieben. Die kontrollierenden Polizeibeamten an der Grenze können durch einen Abgleich mit dem polizeilichen Fahndungsbestand das Vorliegen einer möglichen Wiedereinreisesperre feststellen.

- 6.3 Aus welchen Gründen war es der eigens von der Staatsregierung für derartige Zwecke eingesetzten „Bayerischen Grenzpolizei“ nicht möglich, die Einreise von Ibrahim Miri zu verhindern?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

Ganz allgemein gilt: Die Durchführung von Grenzkontrollen zu Österreich unterliegt der Zuständigkeit der Bundespolizei und somit dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Grenzkontrollen mit Kräften der Bayerischen Grenzpolizei werden stets in Abstimmung mit der Bundespolizei temporär an wechselnden Örtlichkeiten an der deutsch-österreichischen Grenze unter Einbeziehung einer fortwährenden Lagebeurteilung zu wechselnden Zeiten durchgeführt. Eine lückenlose Überwachung ist nicht möglich.

- 7. Initiative zu Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011**
- 7.1 Wann plant die Staatsregierung eine Initiative im Bundesrat, um die in Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 eröffneten Möglichkeiten, ausländischen Straftätern den Zutritt nach Deutschland zu versperren, festzulegen?**
- 7.2 Auf welche im Ausland verfolgten Straftaten würde die Staatsregierung die in 7.1 abgefragten Möglichkeiten einschränken wollen?**
- 7.3 Im Fall, dass keine Initiative nach 7.1/7.2 geplant ist, wird um detaillierte Ausführung des Grunds gebeten, aufgrund dessen die Staatsregierung bereit ist, verurteilten Straftätern die Einreise nach Bayern/Deutschland zu erlauben?**

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 wird verwiesen. Im Übrigen regelt der mit der Fragestellung in Bezug genommene Art. 17 der Richtlinie 2011/95/EU nicht Einreisevoraussetzungen, sondern den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes im Asylverfahren.

- 8. Initiative zu Einreisesperren**
- 8.1 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung bisher keine Initiative gestartet, Personen, welchen z. B. auf Basis von § 11 AufenthG die Einreise nach Deutschland untersagt ist, die Einreise effektiv unmöglich zu machen?**
- 8.2 Auf welchen Wegen will die Staatsregierung in Zukunft die Einhaltung einer Einreisesperre auf Basis des z. B. § 11 AufenthG sicherstellen?**
- 8.3 Mit welchen Ressourcen rechnet die Staatsregierung, um den mit 7 und 8 verbundenen (neuen) Aufgaben effektiv nachkommen zu können?**

Offene Binnengrenzen gehören zu den größten Errungenschaften der Europäischen Union. Dass von diesen Vorzügen nicht nur Geschäftsreisende und Touristen profitieren, sondern auch Straftäter den grundsätzlichen Verzicht auf Grenzkontrollen nutzen, ist der uneingeschränkten Reisefreiheit immanent. Den bayerischen Sicherheitsbehörden gelingt es durch ein breites Maßnahmenbündel sehr gut, den Wegfall der Grenzkontrollen auszugleichen und die grenzüberschreitende Kriminalität effektiv einzudämmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.3 verwiesen.

Des Weiteren hat der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat bereits intensivierte grenzpolizeiliche Maßnahmen der Bundespolizei – auch und gerade im Hinblick auf Personen mit Einreise- und Aufenthaltsverboten – umgesetzt sowie die Prüfung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen angekündigt.